



Die Themen

Stimmrechtsverbot beim Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag?

Unternehmenskauf: Verzicht auf Gewinnanteil beim Veräußerer steuerlich nicht abzugsfähig

Ein Verkäufer muss dem Käufer Ein- und Ausbaurkosten ersetzen

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Nominierung als Kanzlei des Jahres für Dispute Resolution



Wir freuen uns sehr, dass Haver & Mailänder gemeinsam mit vier anderen namhaften deutschen Anwaltskanzleien vom JUVE-Verlag als Kanzlei des Jahres für Dispute Resolution nominiert wurde. Grundlage dieser Nominierung sind umfangreiche Recherchen der Redaktion des JUVE Verlags für juristische Information GmbH, Köln.

Die JUVE-Redaktion stützt ihre Auswahl auf Informationen aus mehreren Tausend Gesprächen und schriftlichen Befragungen von Mandanten, Partnern, Richtern und Nachwuchsanwälten. Bei der Auswahl der Preisträger achtet die JUVE-Redaktion besonders auf Einschätzungen, die sich nicht nur auf die fachliche Kompetenz der nominierten Anwaltskanzlei, sondern auch auf deren strategische Ausrichtung, Serviceorientierung und Zukunftspotenzial bezieht.

Die Verleihung des JUVE-Awards 2011 an die Kanzlei des Jahres für Dispute Resolution erfolgt am 27.10. 2011 im Rahmen einer festlichen Gala in der Alten Oper in Frankfurt am Main.


Stimmrechtsverbot beim Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag?

Gesellschafter einer GmbH unterliegen in bestimmten Fällen einem Stimmrechtsverbot. Insbesondere hat ein Gesellschafter nach der Vorschrift des § 47 Abs. 4 Satz 1 GmbHG kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, soweit er durch die betreffende Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll; dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter. In diesem Zusammenhang war bislang umstritten, ob die gesetzlichen Vorschriften über das Stimmrechtsverbot auch für solche Beschlussfassungen gelten, in denen über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages abgestimmt wird.

Die Streitfrage hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil vom 31.05.2011 nunmehr entschieden: Der durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unmittelbar berechtigte und verpflichtete herrschende Gesellschafter ist bei einer Beschlussfassung über die ordentliche Kündigung des Vertrages stimmberechtigt (Az. II ZR 109/10).

Der Sachverhalt

An der T-GmbH (Tochtergesellschaft) waren die A-GmbH zu 90 % und die B-GmbH zu 10 % beteiligt. Zwischen der A-GmbH und der T-GmbH wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Knapp acht Jahre später wurde über das Vermögen der B-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Der bestellte Insolvenzverwalter beantragte in einer Gesellschafterversammlung der T-GmbH, die Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu beschließen. Mit den Stimmen der A-GmbH wurde dieser Antrag des Insolvenzverwalters der B-GmbH abgelehnt.



Hiergegen erhob der Insolvenzverwalter der B-GmbH Anfechtungsklage mit dem Antrag, den entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung für nichtig zu erklären. Zur Begründung führte der klagende Insolvenzverwalter aus, die A-GmbH sei nach § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG nicht stimmberechtigt gewesen. Das Landgericht hat dem Kläger in diesem Punkt Recht gegeben und den Gesellschafterbeschluss für nichtig erklärt. Dagegen unterlag der Kläger in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht; die Klage wurde insgesamt abgewiesen. Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts hat der BGH in seinem Urteil vom 31.05.2011 nunmehr bestätigt.

Die Entscheidung des BGH

Im Ergebnis hat der BGH festgestellt, dass die gegen den – mit den Stimmen der A-GmbH gefassten – Gesellschafterbeschluss erhobene Anfechtungsklage unbegründet ist. Entgegen der Auffassung des klagenden Insolvenzverwalters der B-GmbH waren die Stimmen der A-GmbH im Rahmen dieser Beschlussfassung mitzuzählen. Die A-GmbH unterlag im konkreten Fall keinem Stimmverbot nach § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG und war auch nicht aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht verpflichtet, für die Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu stimmen.

Bei der Beschlussfassung über die ordentliche Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der von dem Vertrag betroffene Gesellschafter stimmberechtigt. Zwar hat ein GmbH-Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts ihm gegenüber kein Stimmrecht (§ 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG); dazu gehören auch einseitige Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen und damit eine dem Gesellschafter gegenüber zu erklärende Kündigung eines Vertragsverhältnisses. Von dem Stimmverbot ausgenommen sind aber sog. körperschaftliche Sozialakte,

bei denen der Gesellschafter sein gesellschaftsrechtliches Mitgliedsrecht ausübt. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Organbestellungsakte (einschließlich der Beschlussfassung über die dazugehörigen Regelungen der Bezüge und Anstellungsbedingungen)
- Genehmigung von Anteilsübertragungen
- Freiwillige Einziehung von Geschäftsanteilen
- Nachfolge eines ausscheidenden Gesellschafters
- Einforderung der Stammeinlagen

Bei solchen, die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft betreffenden Beschlüssen ist dem Gesellschafter die Mitwirkung nicht schon deshalb zu versagen, weil der Beschlussinhalt zugleich auf seinen persönlichen Rechtskreis einwirkt. Ein Stimmverbot besteht nach § 47 Abs. 4 GmbHG in diesen Fällen nur dann, wenn es um die Billigung oder Missbilligung seines Verhaltens geht und der betreffende Gesellschafter damit zum Richter in eigener Sache würde.

Dies entspricht dem Regelungszweck des § 47 Abs. 4 GmbHG. Nach dieser Vorschrift soll vermieden werden, dass die Willensbildung der Gesellschaft durch den überwiegenden Einfluss der individuellen, verbandsfremden Sonderinteressen des Gesellschafters beeinträchtigt wird. Bei Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte zur Regelung innergesellschaftlicher Angelegenheiten stehen aber regelmäßig die Mitverwaltungsrechte im Vordergrund; das Eigeninteresse des Gesellschafters tritt in den Hintergrund. Aus diesem Grund dürfen die Mitwirkungsrechte in den Angelegenheiten, die typischerweise von den Gesellschaftern selbst zu regeln sind, nicht verkürzt werden.

Der Beschluss über die ordentliche Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist ein innergesellschaftlicher Organisationsakt der beherrschten Gesellschaft.



Mit der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist ein Eingriff in die Organisationsstruktur der Gesellschaft verbunden. Ebenso wie der Abschluss eines Unternehmensvertrags keinen reinen schuldrechtlichen Charakter hat, sondern als gesellschaftsrechtlicher Organisationsvertrag den rechtlichen Status der beherrschten Gesellschaft ändert, haben auch die Aufhebung und die Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht nur schuldrechtliche Wirkungen. Das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern steht nach der Kündigung wieder der Gesellschafterversammlung statt dem herrschenden Unternehmen zu, und die Ausrichtung des Gesellschaftszwecks am Konzerninteresse entfällt. Die Gesellschafter erlangen wieder das Gewinnbezugsrecht, die abhängige Gesellschaft verliert andererseits ihren Verlustausgleichsanspruch und ein Minderheitsgesellschafter (hier: B-GmbH) einen ihm gegebenenfalls eingeräumten Ausgleichsanspruch. Dass die Gesellschaft mit der Kündigung zum satzungsmäßigen Normalzustand zurückkehrt, lässt diese innergesellschaftlichen Auswirkungen nicht entfallen und lässt den Eingriff nicht schwächer als den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erscheinen.

Unternehmenskauf: Verzicht auf Gewinnanteil beim Veräußerer steuerlich nicht abzugsfähig

Die Komplexität des Steuerrechts ist unverändert hoch. So verwundert es kaum, dass mal der Steuerpflichtige, mal die Finanzbehörden oder wie – im zu besprechenden Fall – die Finanzgerichte den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr sehen und im Grunde einfach gelagerte Sachverhalte unzutreffend beurteilen. Vorliegend geht es um die steuerlichen Folgen eines einfachen GmbH-Verkaufs aus dem Jahre 2004, die erst in letzter Instanz durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit seiner

Entscheidung vom 08.02.2011 zutreffend beurteilt wurden (Az. IX R 15/10).

In dem konkreten Fall geht es (vereinfacht dargestellt) darum, dass ein an einer GmbH beteiligter Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an seinen Mitgesellschafter veräußerte, wobei der Veräußerer auf den ihm anteilig zustehenden Jahresüberschuss aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sowie auf den ihm anteilig zustehenden Gewinnvortrag aus früheren Jahren zu Gunsten seines Mitgesellschafter verzichtete. Der Veräußerer des Geschäftsanteils hat daraufhin in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht, dieser Verzicht auf den Jahresüberschuss bzw. auf den Gewinnvortrag aus früheren Jahren mindere seinen steuerlichen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 EStG. Gemäß dieser Vorschrift bemisst sich der zu versteuernde Veräußerungsgewinn nach dem erzielten Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten für den Geschäftsanteil und abzüglich angefallener Veräußerungskosten (z. B. Notarkosten). Der Veräußerer im konkreten Fall war der Auffassung, sein Verzicht auf den laufenden Jahresüberschuss bzw. auf Gewinnvorträge aus den Vorjahren habe seine Anschaffungskosten für den Geschäftsanteil erhöht und mindere entsprechend seinen steuerlichen Veräußerungsgewinn. Diese Auffassung teilte das zuständige Finanzamt jedoch nicht. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren klagte der Veräußerer des Geschäftsanteils vor dem Finanzgericht mit der Begründung, der Verzicht auf Jahresüberschuss und Gewinnvortrag sei als den steuerlichen Veräußerungsgewinn mindernde Position zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht hat der Klage stattgegeben und die Argumentation des Klägers mit der Erwägung geteilt, es komme nicht darauf an, dass im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile ein Beschluss über die Gewinnverwendung noch nicht gefasst gewesen sei bzw. der Jahresüberschuss vorgetragen werden sollte. Eine erworbene Beteiligung umfasse auch die Gewinne, die noch nicht festgestellt seien.



Dieser Auffassung des Finanzgerichts erteilte der BFH nunmehr eine schroffe Absage. Auf die Revision des beklagten Finanzamts hob der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts auf und wies die ursprüngliche Klage vollumfänglich ab. In apodiktischer Kürze entschied der BFH, das Finanzgericht habe in rechtlich unzutreffender Weise den streitbefangenen anteiligen Gewinnvortrag und den anteiligen Jahresüberschuss als Anschaffungskosten des Klägers im Sinne von § 17 EStG behandelt, die den Veräußerungsgewinn steuerlich mindern.

Erläuternd weist der BFH darauf hin, dass im Rahmen des § 17 EStG neben den Veräußerungskosten nur die Anschaffungskosten des Geschäftsanteils steuerlich abzugsfähig sind. Anschaffungskosten sind nach § 255 Abs. 1 S. 1 HGB solche Aufwendungen, die geleistet wurden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben. Dazu gehören auch nachträgliche Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 S. 2 HGB). Nachträgliche Anschaffungskosten sind z. B. verdeckte Einlagen, aber auch sonstige nachträgliche Aufwendungen auf die Beteiligung, sofern sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind und keine Werbungskosten darstellen. Der anteilige Gewinnvortrag und Jahresüberschuss sind demgegenüber Erträge der Beteiligung und damit keine Anschaffungskosten im Sinne des § 17 EStG. Der Erwerber des Geschäftsanteils hat im vorliegenden Fall den vertraglich vereinbarten Veräußerungspreis auch dafür bezahlt, dass mit dem erworbenen Anteil diese Erträge ebenfalls als Teil der Beteiligung auf ihn übergehen. Die Realisierung dieser Werthaltigkeit soll aber gerade gemäß § 17 EStG steuerlich erfasst werden.

Dieses Ergebnis ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Über § 17 EStG werden erzielte Veräußerungsgewinne (Veräußerungspreis einerseits abzüglich Anschaffungskosten und Veräußerungskosten andererseits) steuerlich erfasst. Auf welchen ökonomischen Überlegungen der zwischen den Vertragsparteien konkret vereinbarte Veräußerungspreis beruht (z. B. Ertrags-

wert der Gesellschaft, Stehenlassen von Gewinnansprüchen, Vergütung des *Working Capital* etc.), ist hierbei irrelevant.

Ein Verkäufer muss dem Käufer Ein- und Ausbaurkosten ersetzen

Der Verkäufer ist gesetzlich verpflichtet, seinem Käufer ein mangelfreies Produkt zu liefern. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann der Käufer gemäß § 439 Abs. 1 BGB vom Verkäufer Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung kann entweder durch die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder durch Reparatur der bereits gelieferten mangelhaften Sache erfolgen. Die Kosten für eine solche Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat in beiden Fällen der Verkäufer nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen.

Bei einer Vielzahl von Produkten stellt sich im Rahmen der Nacherfüllung aber die Frage, ob der Verkäufer auch die Ein- und Ausbaurkosten des Käufers zu ersetzen hat, wenn die gelieferte Sache bestimmungsgemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Insbesondere im Rahmen der Nachlieferung kommt es regelmäßig vor, dass die mangelhafte Sache zunächst ausgebaut werden und die neu gelieferte Sache sodann wieder eingebaut werden muss. Ob der Käufer diese Kosten selbst zu tragen hat oder ob der Verkäufer ihm die Kosten erstatten muss, hat jetzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 16.06.2011, Rs. C-65/09 und C-87/09, entschieden und dabei die Frage im Ergebnis anders als der Bundesgerichtshof (BGH) beantwortet.

Die bisherige Rechtsprechung des BGH

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 15.07.2008, Az. VIII ZR 211/07, entschieden, dass ein Verkäufer bei der Nachlie-



ferung einer neuen Sache die hierbei anfallenden Ein- und Ausbaurkosten nicht übernehmen muss. In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte der Verkäufer mangelhafte Parkettstäbe an den Käufer geliefert, der diese Parkettstäbe auf eigene Kosten verlegen ließ. Nachdem das Parkett verlegt worden war, stellte der Käufer eine mangelhafte Verarbeitung der gelieferten Parkettstäbe fest. Der Verkäufer lieferte daraufhin neue Parkettstäbe, weigerte sich jedoch, die Kosten für den Ausbau der defekten und den Einbau der neuen Parkettstäbe zu tragen.

Der BGH entschied in diesem Fall, dass der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung nur verpflichtet sei, eine mangelfreie Sache zu liefern. Der Einbau der Parkettstäbe sei nicht Gegenstand des Kaufvertrags, weshalb der Verkäufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten auch nicht tragen müsse. Der Verkäufer könne auch vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 439 Abs. 2 BGB nicht zur Übernahme von Kosten verpflichtet werden, die nicht Gegenstand des Kaufvertrags seien. Vielmehr könne der Käufer den Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten nur im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch setze jedoch neben der erfolglosen Nacherfüllung auch ein Verschulden des Verkäufers voraus. In dem Fall des BGH lagen diese Voraussetzungen nicht vor, weshalb der Käufer die Ein- und Ausbaurkosten selbst tragen musste.

Die Entscheidung des EuGH

Anlässlich eines ähnlich gelagerten Falls – dieses Mal ging es um mangelhafte Bodenfliesen – legte der BGH nun die Frage, ob der Verkäufer im Rahmen der Nachlieferung dem Käufer die Ein- und Ausbaurkosten zu ersetzen habe, dem EuGH zur Entscheidung vor. Der EuGH entschied nun, dass der Verbraucherschutz ein wesentlicher Bestandteil der Verbrauchsgüter-

kaufrichtlinie der EU sei, auf der die Vorschrift des § 439 BGB maßgeblich beruht. Auch aus diesem Grund sei der Verkäufer im Rahmen seiner Pflicht zur Nacherfüllung gehalten, den vertragsgemäßen Zustand durch Neulieferung oder Reparatur unentgeltlich herzustellen. Wesentlicher Sinn und Zweck dieser Nacherfüllungspflicht sei es, den Käufer vor drohenden finanziellen Belastungen zu schützen, die ihm durch die vertragswidrige Lieferung mangelhafter Sachen entstehen und die ihn gegebenenfalls von einer Geltendmachung seiner Rechte abhalten könnten. Da dem Käufer jedoch die hier in Rede stehenden Ein- und Ausbaurkosten dann nicht entstanden wären, wenn der Verkäufer von Anfang an eine mangelfreie Sache geliefert hätte, müsse der Käufer auch im Rahmen der Nachlieferung den Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten verlangen können, wenn die gelieferte Sache bestimmungsgemäß in eine andere Sache eingebaut wird.

Keine Verweigerung der Nachlieferung wegen Unverhältnismäßigkeit

In einem zweiten Schritt prüft der EuGH weiter, ob der Verkäufer die Nachlieferung nach § 439 Abs. 3 BGB verweigern könne, wenn die Ein- und Ausbaurkosten im Vergleich zum Wert der zu liefernden Sache außer Verhältnis stehen. Der EuGH führt diesbezüglich aus, dass eine Verweigerung der Nachlieferung wegen unverhältnismäßig hoher Kosten jedenfalls in dem vorliegenden Fall ausscheide, da die Nachlieferung neuer Bodenfliesen die einzig mögliche Form der Nacherfüllung sei. Eine Nachbesserung durch Reparatur komme aufgrund der Art der Sache und der Art des Mangels vorliegend nicht in Betracht. Sofern jedoch überhaupt nur eine Form der Nacherfüllung möglich sei, könne sich der Verkäufer hinsichtlich der dann einzig verbleibenden Möglichkeit der Nacherfüllung nicht auf unverhältnismäßig hohe Kosten berufen.



Begrenzung der Kostenerstattung

Obwohl der EuGH zunächst eine Verweigerung der einzig möglichen Form der Nacherfüllung wegen zu hoher Kosten ablehnt, führt er im Anschluss daran aus, dass es mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie durchaus vereinbar sei, wenn der Anspruch des Käufers auf Erstattung der Kosten für den Ein- und Ausbau auf einen Betrag beschränkt werde, der dem Wert der mangelfreien Sache und der Bedeutung der Vertragswidrigkeit angemessen sei. Der EuGH billigt somit zu, dass der Kostenerstattungsanspruch des Käufers der Höhe nach auf einen angemessenen Betrag begrenzt wird. Allerdings muss dieser Betrag so bemessen sein, dass der Käufer nicht von der Ausübung seiner Rechte abgehalten wird. Eine pauschale Begrenzung auf den Wert der zu liefernden Sache soll danach nicht zulässig sein. Im Ergebnis überlässt der EuGH es somit den nationalen Gerichten, den angemessenen Erstattungsbetrag für die entstanden Ein- und Ausbaurkosten in jedem Einzelfall zu ermitteln.

Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis

Die Entscheidung des EuGH führt absehbar zu einer deutlich höheren finanziellen Belastung von Verkäufern, deren Waren bestimmungsgemäß in andere Sachen eingebaut werden. Zukünftig sind die Verkäufer bereits im Rahmen der Nachlieferung und nicht erst – wie der BGH angenommen hatte – im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs verpflichtet, ihren Kunden einen angemessenen Ausgleich für die ihnen entstehenden Ein- und Ausbaurkosten zu zahlen. Zwar ist bislang nicht absehbar, ob und in welcher Höhe die Gerichte den Kostenerstattungsanspruch der Käufer bezüglich der Ein- und Ausbaurkosten begrenzen werden. Fest steht jedenfalls, dass die Verkäufer solche Ein- und Ausbaurkosten zukünftig zu einem gewissen Anteil zu tragen haben.

Weiter ist zu beachten, dass sich die Ausführungen des EuGH lediglich auf die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie der EU und nicht auf § 439 BGB beziehen. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die u. a. in § 439 BGB umgesetzt wurde, betrifft jedoch nur Kaufverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Streng genommen gilt die jetzt vom EuGH vorgenommene Auslegung daher auch nur für solche Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die deutschen Gerichte die nun vom EuGH vorgenommene Auslegung auch auf Kaufverträge zwischen zwei Unternehmern anwenden wird. Hierfür spricht allein schon der Umstand, dass es aus praktischer Sicht nicht sinnvoll ist, ein unterschiedliches „Verbraucherkaufrecht“ und ein „Unternehmerkaufrecht“ zu haben, welches auf den identischen gesetzlichen Grundlagen beruht. Die unterschiedliche Anwendung der identischen Normen wäre weder für den Rechtsanwender noch für den Bürger verständlich und nachvollziehbar.

Für die Kaufvertragsgestaltung zwischen zwei Unternehmern ist daher zu empfehlen, eine Regelung hinsichtlich eventuell anfallender Ein- und Ausbaurkosten im Falle einer Lieferung mangelhafter Sachen aufzunehmen. Im Gegensatz zum Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist es im Geschäftsverkehr zwischen zwei Unternehmern zulässig, von der Kostenverteilung des § 439 Abs. 2 BGB durch vertragliche Vereinbarungen auch zum Nachteil des Käufers abzuweichen. Aus Sicht des Verkäufers sollte dies in den Vertragsverhandlungen berücksichtigt werden, um z.B. die Übernahme von hohen Ein- und Ausbaurkosten zu vermeiden.

Fazit

Die Entscheidung des EuGH vom 16.06.2011 zeigt einmal mehr, dass der Verbraucherschutz zu einer wichtigen Säule des Europarechts und hierdurch auch des nationalen deutschen



Rechts geworden ist. Dies wird nicht nur durch die neueste Entscheidung des EuGH, sondern auch durch diverse Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Kommission dokumentiert. Der immer weiter erhöhte Verbraucherschutz geht jedoch in aller Regel einher mit einer stärkeren (finanziellen) Belastung der Unternehmer, was durch die Entscheidung des EuGH vom 16.06.2011 eindrucksvoll belegt wird.

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Am 15.07.2011 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/109/EG vom 16.09.2009, die eine Vereinfachung des Umwandlungsrechts zum Ziel hatte.

Erleichterung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs

Eine wesentliche Änderung des Umwandlungsgesetzes erfolgte durch die Einführung von § 62 Abs. 5 UmwG, mit dem der verschmelzungsrechtliche Squeeze-out erleichtert wird. Nach § 327a AktG kann ein Aktionär, der mindestens 95 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft hält, den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Diese Mindestbeteiligung von 95 % wurde während der Finanzmarktkrise durch das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz in Bezug auf sog. systemrelevante Banken bereits auf 90 % herabgesetzt. Von dieser Sondervorschrift wurde allerdings bislang nur bei der Hypo Real Estate Holding AG Gebrauch gemacht.

Der Gesetzgeber hat sich nun entschlossen, diese niedrigere

Schwelle von 90 % ganz allgemein und somit nicht mehr beschränkt auf systemrelevante Kreditinstitute auch bei dem sog. verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out einzuführen. So sieht der neue § 62 Abs. 5 UmwG vor, dass ein Hauptaktionär, der über lediglich 90 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft verfügt, innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen ihm und der Aktiengesellschaft den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung nach § 327a AktG beschließen kann. Diese neu eingeführte Spezialregelung wird in der Praxis dazu führen, dass ein Squeeze-out nunmehr auch dann erfolgen kann, wenn der Hauptaktionär zwar über 90 %, nicht jedoch über 95 % der Aktien verfügt. Die Vorschaltung eines Verschmelzungsvertrags stellt hierbei keine allzu große Hürde auf, wenn es dem Hauptaktionär in erster Linie darauf ankommt, die Minderheitsaktionäre auszuschließen. Dies gilt freilich nur für verschmelzungsfähige Rechtsträger, weshalb z. B. natürliche Personen als Aktionäre von dieser Regelung keinen Gebrauch machen können.

Erleichterung von Konzernverschmelzungen

Ferner hat der Gesetzgeber durch Änderungen in den bestehenden Vorschriften des § 62 UmwG und die Einführung eines neuen § 62 Abs. 4 UmwG die Verschmelzungen im Konzern unter Beteiligung von Aktiengesellschaften erleichtert, indem z. B. ein Verschmelzungsbeschluss des übertragenden Rechtsträgers nicht mehr erforderlich ist, wenn es sich um eine 100 %-ige Tochtergesellschaft handelt. Auch lässt das Gesetz nunmehr zu, dass den Aktionären einer an einer Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaft die erforderlichen Unterlagen auf elektronischem Wege zugesendet werden, wenn sie sich mit dieser Kommunikationsmöglichkeit einverstanden erklärt haben.



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Die Autoren

Stand: 16.09.2011



Dr. Axel Mühl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Büro Stuttgart
Lenzhalde 83 – 85
70192 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-80
Telefax: +49 (0) 711-2 27 44-39
E-Mail: am@haver-mailaender.de



Dr. Timo Alte

Rechtsanwalt

Büro Stuttgart
Lenzhalde 83 – 85
70192 Stuttgart

Telefon: +49 (0) 711-2 27 44-14
Telefax: +49 (0) 711-2 27 44-39
E-Mail: ta@haver-mailaender.de

Besuchen Sie auch unsere neue Homepage: www.haver-mailaender.de

Herausgeber

Haver & Mailänder Rechtsanwälte · Dr. Werner Keßler · Lenzhalde 83 – 85 · 70192 Stuttgart · www.haver-mailaender.de